



Allgemeines

Selbständigerwerbende haben ihr Einkommen mittels einer kaufmännischen Buchhaltung oder Aufstellungen über die Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassabuch, Inventare usw.) voraus; sie sind auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den dazugehörigen Belegen während 10 Jahren aufzubewahren.

Das **Formular 12** ist auszufüllen, soweit die notwendigen Informationen nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

Für Betriebe der Berg- und Hügelzone bis max. 20 GVE besteht die Möglichkeit der **vereinfachten Aufzeichnung** mittels **Formularen 12 und 14**.

Folgende Beilagen zur Steuererklärung müssen durch die selbständigen Landwirte eingereicht werden:

- entweder die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und Privateinlagen

Sind in der Buchhaltung auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, anderer selbständiger Erwerbstätigkeit oder andere Einkünfte und Unkosten verbucht, die nicht den eigenen Betrieb betreffen (z.B. Einkünfte aus Verwaltungsratsstätigkeit, eigene Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst, Familienzulagen, Schuldzinsen und Unterhaltskosten für private Liegenschaften), so sind diese aus dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Land- und Forstwirtschaft auszuscheiden und unter den entsprechenden Ziffern der Steuererklärung unter Beilage der notwendigen Belege zu deklarieren.

Für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften gilt, sofern es sich um Geschäftsvermögen handelt, eine Sonderregelung. Gemäss Art. 31 Abs. 4 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG werden bei einer Veräusserung nur die wiedereingebrachten Abschreibungen als Liquidationsgewinn besteuert. Um die Ermittlung dieses Betrages bei einer Veräusserung zu gewährleisten, sind in der Regel die Abschreibungen auf dem Landgutvermögen in Wertberichtigungskonten (System der indirekten Abschreibung) zu buchen.

Erwerbsaufgabe

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität aufgegeben, werden gemäss Art. 52 bis StG bzw. Art. 37b DBG die Liquidationsgewinne mit einer separaten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Für die Ermittlung des Liquidationsgewinns kann ein Formular unter www.steuern.sg.ch heruntergeladen werden. Nähere Hinweise finden sie zudem in der Wegleitung zur Steuererklärung. Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen (Art. 32 bis Abs. 2 StG, bzw Art. 18a Abs. 2 DBG). Dazu wurde von der Eidg. Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 31 vom 22.12.2010 verfasst.

1. Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend sind dabei die in die Bemessungsperiode fallenden Abschlüsse. Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 2.1 der Steuererklärung eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die in der Erfolgsrechnung belasteten **Einkaufsbeiträge** in die 2. Säule der beruflichen Vorsorge (BVG) des Betriebsleiters, da kein Geschäftsaufwand, erfolgt Abzug zu 100% unter Ziffer 13.2 der Steuererklärung (Formular 1)
- sofern ordentliche Beiträge des Betriebsleiters in die 2. Säule der beruflichen Vorsorge zu 100% der Erfolgsrechnung belastet wurden, gelten 50% nicht als Geschäftsaufwand und sind unter Ziffer 13.2 der Steuerklärung (Formular 1) in Abzug zu bringen.
- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Privatanteile.
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Geschäftserträge wie Naturalbezüge, Eigenmietwert, etc.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen, wie persönliche Beiträge an die AHV/IV/EO.
- die ordentlichen Beiträge des Betriebsleiters in die 2. Säule der beruflichen Vorsorge gelten zu 50% als Geschäftsaufwand.

Weitere Angaben zur Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens

Die Angaben sind teilweise dem Merkblatt NL 1/2007 über die Bewertung der Naturalabzüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Landwirtschaft der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer entnommen.

Naturalbezüge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn wieder abgezogen.

	Erwachsene	Kinder im Alter von...Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	6 bis 13 Fr.	13 bis 18 Fr.
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch ohne Fleisch	600	145	300	455
Betrieb ohne Vieh	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern werden die Kinderansätze wie folgt ermässigt: bei vier Kindern 10%, bei fünf Kindern 20%, bei sechs und mehr Kindern 30%.

Für **Privatanteile an den Kosten für Heizung, Strom, Telefon, TV usw.** sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteile an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet werden:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro... Erwachsenen	Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Überdurchschnittliche Verhältnisse	3'540	900	600
In der Regel	2'640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2'100	540	360

Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag/Fr.	Monat/Fr.	Jahr/Fr.
Verpflegung	17	510	6'120
Wenn der Mietwert von Angestelltenräumen dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19	570	6'840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

Der **Privatanteil Autokosten** kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten inklusive Abschreibungen anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteils berechnet oder pauschal mit einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden.

Aufteilung der Versicherungsprämien

	Betriebsaufwand	Privataufwand	Bemerkungen (StE=Steuererklärung)
Angestellte AHV/IV/ALV, Unfall (UVG), Krankheit, Säule 2a (BVG)	•		
Betriebsleiterfamilie			
Krankenkasse		•	unter Versicherung in StE
Unfallversicherung	•		für mehrheitlich im Betrieb tätige Personen
Kollektivversicherung	15%	85%	Privatanteil unter Versicherungsabzug StE
reine Risikoversicherung		•	unter Versicherungsabzug StE
...mit Vorsorgecharakter		•	unter 2. oder 3. Säule
...für den Betrieb verpfändet	•		z.B. zur Sicherung eines Kredites
2. Säule (Pensionskasse, ordentliche Beiträge)	50%	50%	Privatanteil in StE unter berufliche Vorsorge
2. Säule (Pensionskasse, Einkaufsbeiträge)		•	in StE unter berufliche Vorsorge
3. Säule (3a)		•	siehe Wegleitung zur StE
Lebens-/Rentenversicherung (3b)		•	unter Versicherungsabzug in der StE

Betrieb

Betriebshaftpflicht	•		
Gebäudeversicherung	•		nur für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	•		Ausscheidung des Privatanteils Ende Jahr
Hagel-, Viehversicherung	•		

Mietwert Betriebsleiterwohnung

Für die Ermittlung des massgeblichen Eigenmietwertes gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, wie sie auch bei der Mietwertbestimmung für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften zur Anwendung gelangen (Marktwert). Allerdings ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu beachten, die besagt, dass sich der Marktwert von Betriebsleiterwohnungen nach der Pachtzinsverordnung zu richten hat. Die untenstehende Tabelle berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und ist daher für die Ermittlung des Eigenmietwertes der Betriebsleiterwohnung massgebend.

Raumeinheiten

Die Zahl der Raumeinheiten ist aus der Ertragswertschätzung ersichtlich (eine Raumeinheit entspricht einer Fläche von 15 bis 18 m², wobei auch die Nebenräume wie Küche, Bad, Keller etc. mitzurechnen sind).

Verkehrslage

Die Verkehrslage richtet sich nach der Punktierung gemäss amtlicher Schätzung; gut: mehr als 35 Punkte, mittel: 26–35 Punkte; schlecht: weniger als 26 Punkte.

Zustand

Kriterium für den Zustand der Betriebsleiterwohnung ist der Minderwert gemäss amtlicher Schätzung: sehr gut = Minderwert 0–10%, gut = Minderwert 11–25%, mittel = Minderwert 26–35%, schlecht = Minderwert über 35%.

Anzahl Raumeinheiten	7	8	9	10	11	12	13	14
Zustand								
gute Verkehrslage								
sehr gut	8'700	9'800	11'100	12'300	13'600	14'800	16'100	17'200
gut	7'000	8'100	9'000	10'000	11'000	12'000	13'000	14'000
mittel	5'400	6'200	6'900	7'700	8'500	9'200	10'100	10'800
schlecht	3'700	4'400	4'900	5'400	5'900	6'400	7'100	7'600
mittlere Verkehrslage								
sehr gut	7'700	8'800	10'000	11'000	12'100	13'200	14'300	15'400
gut	6'100	7'000	8'000	8'800	9'600	10'500	11'400	12'300
mittel	4'600	5'300	5'900	6'600	7'200	7'900	8'600	9'200
schlecht	3'000	3'400	3'800	4'400	4'800	5'200	5'600	6'000
schlechte Verkehrslage								
sehr gut	7'100	8'100	9'100	10'200	11'100	12'200	13'200	14'200
gut	5'500	6'400	7'100	8'000	8'700	9'500	10'300	11'100
mittel	4'000	4'600	5'100	5'800	6'300	6'900	7'500	8'100
schlecht	2'500	2'900	3'200	3'600	4'000	4'400	4'700	5'100

Abschreibungen auf landwirtschaftlichem Anlagevermögen

Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze

vom Anschaffungswert

vom Buchwert

Boden (keine Abschreibungen auf Boden)

–

–

Gesamtsatz* (bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar).

Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig

1,5%

3%

Meliorationen:

Entwässerung, Güterzusammenlegungen

5%

10%

Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern

3%

6%

Pflanzen: (Abschreibungen ab Vollertrag)

Obstanlagen

10%

20%

Reben

6%

12%

Gebäude:

Gesamtsatz für Gebäude

2%

4%

Wohnhäuser

1%

2%

Ökonomiegebäude

3%

6%

Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.:

5%

10%

Silos, Bewässerungen

5%

10%

Mechanische Einrichtungen:

(fest mit dem Gebäude verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen)

12%

25%

Fahrzeuge, Maschinen:

20%

40%

* Nicht zulässig bei ganz oder teilweise zu Verkehrswerten erworbenen landwirtschaftlichen Liegenschaften.

Erleichterte (reduzierte) Aufzeichnung

Für die folgenden Betriebe der voralpinen Hügelzone und des Berggebiets besteht eine erleichterte Aufzeichnungspflicht (vgl. Formular 14):

- Rindvieh-, Schweine- und Hühnerhaltung von total höchstens 20 GVE
- Schweinehaltung bis max. 10 Mutterschweine und/oder 60 Mastschweineplätze
- Hühnerhaltung bis max. 500 Stück
- Ausser Rindvieh, Schweine und Hühner werden keine Tiere gehalten, d.h. keine Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung, etc., ausgenommen Einzeltiere.

Die erleichterte Aufzeichnungsmöglichkeit setzt voraus, dass die entsprechenden Ertrags- und Aufwandkonti geführt werden. Alle Einnahmen sowie die im Fragebogen aufgeführten Ausgaben sind effektiv zu erfassen. Die restlichen Betriebskosten werden pauschal nach Tiergattung aufgrund von Erfahrungswerten in Abzug gebracht (Formular 14, Ziffer 24, Übrige Betriebskosten).

In dieser Pauschale sind unter anderem folgende Kosten enthalten:

Strohzukauf, Betriebs- und Unterhaltskosten von Maschinen und Fahrzeugen, betrieblicher Anteil der Autokosten, Zukauf und Ersatz von Kleingeräten, Maschinenmieten, Arbeiten durch Dritte, Betriebsversicherungen, betrieblicher Anteil für Strom, Wasser und Telefon. Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben (ohne die pauschalen Betriebskosten) müssen die entsprechenden Belege vorhanden sein. Sie sind der Veranlagungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten hat gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung zu erfolgen.

2. Liegenschaften

Ermittlung des Einkommenssteuerwertes und Nachführung von Abschreibungen

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen aus, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen, um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten

- 2.1 Landgut inklusive Pflanzenkapital:** die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug ev. Subventionen) können
- entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. Bei der Übernahme oder beim
- 2.7 Kauf der Liegenschaft oder Teilen davon zu Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen. Die Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 2.5 bis 2.7 ebenfalls nachgeführt (indirekte Abschreibung).
- 2.2 Zugänge (Käufe):** Hier können grundsätzlich alle Investitionen, sowie buchmässigen Aufwertungen aufgeführt werden.
- 2.3 Abgänge (Verkäufe):** Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen.
- 2.5** Hier sind die bis zum Beginn des Bemessungsjahres vorgenommenen **Abschreibungen und Wertberichtigungen** einzutragen.
- 2.7** Umfasst die **kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen** bis Ende der Bemessungsperiode. Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis (Art. 66 BGG) nachgewiesen werden kann.

3. Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens

3.1 Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen (ohne Boden), Lieferrechte

- Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Abschreibungssätze gemäss Tabelle in dieser Wegleitung. Hier wurde
- 3.7** die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Ein Eintrag unter «Abgänge» entfällt daher.

3.8 Tierbestand

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Einheitswerte in der Tabelle in Formular 12, bzw. gemäss St.Galler Steuerbuch (StB 31 Nr. 4, www.steuern.sg.ch).

3.9 Vorräte

Die Bewertung erfolgt aufgrund St.Galler Steuerbuch (StB 31 Nr. 4, www.steuern.sg.ch).